

Corona-Virus: Empfehlungen zu finanziellen und rechtlichen Belangen wie Lohnfortzahlungen, Kurzarbeit, Honorar und Minderung wirtschaftliche Folgen

Einschränkungen auf Tätigkeiten im Bereich Bildung in der Natur

Frage: Kann Präsenzunterricht / Betreuung zurzeit durchgeführt werden?

Antwort: Nein. Die Verordnung vom 16. März zur «ausserordentlichen Lage» untersagt Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten. Kurse von Weiterbildungsanbietern sind gemäss Bundesamt für Bildung, Forschung und Innovation mitgemeint. Auch Kleingruppen sind von diesem Verbot betroffen. Darüber hinaus gilt folgende Regelung: *Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.*

Die Regelungen gelten vorerst bis 19. April.

Frage: Gibt es eine Ausnahmeregelung?

Antwort: Ja. Die Kantone können gemäss Art. 7 der Verordnung zur «ausserordentlichen Lage» Ausnahmen bewilligen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies gebieten **und** von der Ausbildungsinstitution ein Schutzkonzept vorgelegt wird. Die Details zum Schutzkonzept sind in der Verordnung zu finden.

[Verordnung \(PDF\)](#)

Notabene: Ausnahmeregelungen sind für unsere Tätigkeiten nicht zu erwarten.

Lohnfortzahlungen an Mitarbeitende / Selbstständig Erwerbende

Frage: Als Anbieter_in arbeite ich mit Mitarbeitenden, die regelmässig im Monats- oder Stundenlohn angestellt sind. Kann ich für diese Lohnentschädigung geltend machen?

Antwort: Anspruch der Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber: Angestellte einer Firma, eines Vereines oder einer anderen wirtschaftlichen Organisation haben einen

Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Weisung nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt für Angestellte mit Monats- oder Stundenlohn.

Anspruch des Arbeitsgebers auf Entschädigung für Kurzarbeit: Die Trägerschaft kann für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung zur Überbrückung von Arbeitsausfällen in Folge von behördlich angeordneten Schliessungen beantragen. Hierzu müssen in einem ersten Schritt die Angestellten damit einverstanden sein und die Voranmeldung zur Kurzarbeit ausgefüllt werden.

- [Details zu der vom Bundesrat am 20. März beschlossenen Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung](#) und weitere finanzielle Abfederungsmassnahmen
- [Link zu den Antrags Formularen und dem Verzeichnis mit allen Kantonalen Adressen der zuständigen Ämter](#)
- [FAQ Kurzarbeit vom SECO \(PDF\)](#)

Frage: Als Anbieter_in arbeite ich mit Mitarbeitenden mit befristeten Arbeitsverhältnissen (z.B. Honorarverträgen, Kursbezogenen Verträgen) zusammen. Kann ich für diese Lohnentschädigung geltend machen?

Antwort: Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporär-Arbeit ausgerichtet werden. Ebenso kann Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden für Arbeitgeberähnliche Angestellte, z.B. Inhaber einer GmbH.

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sind die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht worden.

- [Details zu der vom Bundesrat am 20. März beschlossenen Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung](#) und weiteren finanziellen Abfederungsmassnahmen
- [Link zu den Antrags Formularen und dem Verzeichnis mit allen Kantonalen Adressen der zuständigen Ämter](#)
- [FAQ Kurzarbeit vom SECO \(PDF\)](#)

Frage: Als Weiterbildungsanbieter_in arbeite ich mit freischaffenden Kursleiterinnen und Kursleitern zusammen. Kann ich für diese Lohnentschädigung geltend machen?

Antwort: Nein, für diese kann keine Lohnentschädigung geltend gemacht werden. Für freischaffende und damit selbständig erwerbende Personen, hat der Bundesrat am 20. März aber folgende Möglichkeit geschaffen (siehe auch <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78515.html>):

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen: Schulschliessungen, ärztlich verordnete Quarantäne, Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes (wie beispielsweise einer Spielgruppe).

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

Notabene: Der Antrag erfolgt direkt durch die freischaffende Person bei der AHV-Ausgleichskasse, bei der sie auch ihre AHV-Beiträge abrechnet.

Frage: Ich bin selbstständig erwerbend und kann auf Grund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht oder nur eingeschränkt arbeiten. Kann ich Entschädigung geltend machen?

Für freischaffende und damit selbständig erwerbende Personen, hat der Bundesrat am 20. März folgende Möglichkeit geschaffen (siehe auch <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78515.html>):

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen: Schulschliessungen, ärztlich verordnete Quarantäne, Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes (wie beispielsweise einer Spielgruppe).

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbbersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen. Der Antrag erfolgt direkt durch die freischaffende Person bei der AHV-Ausgleichskasse, bei der sie auch ihre AHV-Beiträge abrechnet.

Minderung der wirtschaftlichen Folgen und zur Sicherung der Liquidität

Frage: Was kann eine Institution kurzfristig tun, um die weiteren wirtschaftlichen Folgen zu mindern?

Antwort:

1. Kurzarbeitsentschädigung beantragen

(Minderung der Lohnkosten): Alle Arbeitgeberinnen können einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Am 20. März hat der Bundesrat eine Ausweitung beschlossen, sodass jetzt auch für Mitarbeitende mit befristeten Anstellungsverhältnissen, für Lernende und für arbeitgeberähnliche Mitarbeitende (z.B. Gesellschafter einer GmbH) Kurzarbeit geltend gemacht werden kann. (s.o.)

2. Liquiditätshilfen für Unternehmen beantragen: Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten:

Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Diese Soforthilfe wird ab dem 26. März über die finanzierenden Banken zur Verfügung stehen (auch Postfinance).

3. Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen:

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden.

Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akonto-Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

4. **Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG):**

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Verschiebungen und Absagen von Terminen und Kursen

Frage: Wie umgehen mit ausgefallenen Kursen während der Frist, in der der Bundesrat solche Angebote explizit verbietet (aktuell bis 19. April)?

Antwort: In einem solchen Fall empfehle ich Kursanbietern, Ersatztermine bzw. Nachholtermine anzubieten. So stellen sie sicher, dass sie ihren Teil der vertraglichen Verpflichtung einhalten und werden frei gegenüber allfälligen Schadenersatzforderungen von Kund_innen. Der Kunde / die Kundin kann jedoch entscheiden, ob sie den Termin wahrnehmen kann oder nicht. Falls nicht, kann sie den bereits bezahlten Betrag zurückverlangen.

Thema Gutscheine:

Die Rückerstattung von nicht durchgeführten Kursen mit Gutscheinen zu lösen, ist möglich, aber nur, wenn der Kunde bzw. die Kundin damit einverstanden ist. Sie oder er kann darauf bestehen, das Geld zurückzuerhalten.

Grundsätzlich gilt, dass Kunden keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen haben, wenn das Angebot aufrechterhalten wird. Bis zum Zeitpunkt der Schliessung, bzw. ab dem Zeitpunkt des Endes der Massnahmen sind alle Beiträge fällig, unabhängig davon, ob das Angebot in Anspruch genommen wurde/wird.

Erste Erfahrungen zeigen, dass Teilnehmende und Kunden Verständnis für die besondere Situation haben und beispielsweise nicht auf die volle Rückzahlung der Beiträge bestehen. Wir empfehlen daher, das Gespräch ihnen zu suchen. Kulante, kundenorientierte Regelungen der Anbieter fördern das Vertrauen in diese.

ERBINAT, 24. März 2020